

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1997
– Drucksachen 13/5200 Anlage, 13/6006, 13/6025, 13/6026, 13/6027 –**

**hier: Einzelplan 06
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 06 02 Titel 684 05 „Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“ werden die Mittel so umgeschichtet, daß für die PDS-nahe Stiftung „Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V.“ 7 854 000 DM bereitgestellt werden.

Die PDS-nahe Stiftung wird bei der Gewährung von Mitteln für Stiftungen aus den 11 anderen Haushaltstiteln wie die parteinahen Stiftungen der anderen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien berücksichtigt.

Bonn, den 20. November 1996

Dr. Christa Luft
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Die im Gesetzentwurf enthaltene Verteilung der Mittel nach den Wahlergebnissen auf die parteinahen Stiftungen aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien bei Ausschluß der PDS-nahen Stiftung ignoriert die Stimmen von 2,1 Millionen Wählerinnen und Wählern vollständig. Dabei ist nicht unerheblich, daß diese Stiftungen aus diesen Mitteln – damit letztlich auch aus den eigentlich der PDS-nahen Stiftung zustehenden Mitteln – u. a. Studien zur Auseinandersetzung mit der PDS im Wahlkampf finanzieren (z. B. die Konrad-Adenauer-Stiftung:

Interne Studie Nr. 108/1995 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS vor der Berlin-Wahl 1995“). Die Zuführungen für die parteinahen Stiftungen erfolgen ohne eine gesetzliche Grundlage. Im Haushaltsgesetz wird lediglich die Zahlung selbst verankert:

	1982	1989	1996
Konrad-Adenauer-Stiftung	109 000 000 DM	163 800 000 DM	203 281 000 DM
Hanns-Seidel-Stiftung	31 900 000 DM	80 700 000 DM	84 263 000 DM
Friedrich-Naumann-Stiftung	50 000 000 DM	80 300 000 DM	90 536 000 DM

Ein Teil der Erhöhungen der Mittel, die anteilig nach den Wahlergebnissen unter den Stiftungen aufgeteilt werden sollen, ergibt sich trotz sinkender Stimmenanteile der Regierungskoalition dadurch, daß die CDU/CSU und F.D.P. der Stiftung der neu in den Deutschen Bundestag gewählten Partei, der PDS, keine Mittel zugestehen und diese Mittel den eigenen Stiftungen und den parteinahen Stiftungen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuschlagen.

Zur Verdeutlichung des Umfangs der Zahlungen ist darauf hinzuweisen, daß die gesetzlich geregelten Zahlungen nach § 49 des Bundeswahlgesetzes, § 28 des Europawahlgesetzes und dem Parteiengesetz an alle Parteien zusammen 1996 insgesamt 190 000 000 DM betragen.

2. Der Gesetzentwurf enthält in der vorliegenden Form sich gegenseitig ausschließende Regelungen.

In der einzigen Grundlage für die Zahlungen, dem vorliegenden Gesetzentwurf, heißt es wörtlich, daß die Mittel den Stiftungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gewährt werden. Eine Regelung, daß der PDS-nahen Stiftung keine Mittel gewährt werden, gibt es an keiner Stelle. Der PDS-nahen Stiftung werden aber keine Haushaltsmittel gewährt.

3. Das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren erlaubt es dem Deutschen Bundestag nicht, die Verletzung der im Grundgesetz fixierten Chancengleichheit der Parteien fortzusetzen.

Nach der erneuten Nichtberücksichtigung der PDS-nahen Stiftung hat sich die PDS 1992 an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Ein Verhandlungstermin wurde in den vergangenen vier Jahren vom Bundesverfassungsgericht nicht angesetzt. Ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wurde vom Bundesverfassungsgericht bisher ebenfalls nicht entschieden.

Ein Abschluß des Verfahrens ist nicht in Sicht, weil nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zunächst dringlichere Verfahren zu entscheiden seien. Das nutzt die Regierungskoalition, um die der PDS-nahen Stiftung zustehenden bzw. selbst nach ihrer Begründung strittigen Mittel (keine Präjudizierung) für die Stiftungen der anderen Parteien auszugeben.

Als Begründung für die Nichtgewährung von Mitteln an die PDS-nahe Stiftung wurde 1991 und 1992 die Dauerhaftigkeit der politischen Strömung der PDS in Zweifel gezogen. Dabei

wurde auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (BVerfGE 73) Bezug genommen, in dem ein entsprechender Grundsatz formuliert wurde.

In den Haushaltsberatungen 1997 wurde jetzt das anhängige Verfahren selbst als einzige Begründung für die Nichtgewährung von Mitteln angegeben. Der Grund, der infolge Nichtgewährung der Mittelbereitstellung zum Verfahren geführt hat, wird jetzt nicht mehr erwähnt, weil auch die Zeit diese Begründung bereits widerlegt hat.

